

**Studien- und Prüfungsordnung der
Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg
für den Aufbaustudiengang
"Master of Laws in International Law (LL.M.)"**

vom 22. Juli 2010

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden.

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Zweck des Studiums und der Prüfung**
- § 2 Mastergrad**
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots**
- § 4 Module und Leistungspunkte**
- § 5 Prüfungsausschuss**
- § 6 Prüfer und Beisitzer**
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**
- § 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen**
- § 10 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen**
- § 11 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen**
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen**

Abschnitt II: Master-Studiengang

- § 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung**
- § 14 Zulassungsverfahren**
- § 15 Umfang und Art der Masterprüfung**
- § 16 Masterarbeit**

- § 17 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit**
- § 18 Mündliche Abschlussprüfung**
- § 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote**
- § 20 Wiederholung der Prüfung, Fristen**
- § 21 Master-Zeugnis und Urkunde**

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 22 Ungültigkeit von Prüfungen**
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten**
- § 24 Inkrafttreten**

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Zweck des Studiums und der Prüfungen

(1) Der Master-Studiengang International Law dient dem Erwerb vertiefter Kenntnisse

im Bereich des Völkerrechts und der hierfür relevanten weiteren Gebiete.

(2) Es handelt sich bei dem Studiengang um einen solchen der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg; er wird von der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg in Zusammenarbeit mit dem Center for International Law der Universidad de Chile, Santiago de Chile und mit Unterstützung des Max-Planck-Institutes für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht angeboten.

(3) Das Master-Studium kann mit dem berufsqualifizierenden Abschluss eines Master

of Laws in International Law (LL.M.) abgeschlossen werden.

(4) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, tiefergehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden sowie nach

wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten. Desweiteren sollen die Fähigkeiten zu den in Absatz 1 beschriebenen Tätigkeiten nachgewiesen werden.

(5) Die Zulassung zum Studium ist in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

§ 2 Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Universität Heidelberg, vertreten durch die Juristische Fakultät, den akademischen Grad eines Master of Laws in International Law (LL.M.).

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

(1) Die Regelstudienzeit für den Master-Studiengang beträgt zwei Semester. Hierin ist die Zeit, die für die Anfertigung der Masterarbeit und die Masterprüfung benötigt wird, enthalten. Beginn und Ende des Master-Studienganges sowie die Zeiten für den Unterricht folgen nicht dem Semesterplan.

(2) Der für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erforderliche Gesamtumfang beträgt 60 Leistungspunkte (LP/CP).

(3) Das Studium ist modular aufgebaut. Von den 60 Leistungspunkten entfallen 38,5 Leistungspunkte auf die studienbegleitenden Prüfungsleistungen, 5 Leistungspunkte auf die mündliche Abschlussprüfung, sowie 16,5 Leistungspunkte auf die Masterarbeit und den Forschungsaufenthalt in Heidelberg.

(4) Unterrichts- und Prüfungssprachen sind Englisch und Spanisch.

§ 4 Module und Leistungspunkte

(1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studienleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls notwendig sind.

(2) Die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung stellen jeweils ein eigenes Modul dar.

02-06-9	22.07.10	03 - 4
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

- (3) Alle Module sind ausgestaltet als Pflichtmodule, d.h. sie müssen von den Studierenden erfolgreich absolviert werden.
- (4) Es besteht Anwesenheitspflicht.
- (5) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle Teilleistungen innerhalb des Moduls mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein (Modulteilnoten).
- (6) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für den Studierenden von 30 Stunden.
- (7) Bei den erfolgreich zu absolvierenden Module handelt es sich um folgende:
- a) Modul 1: International Law (7,5 CP)
 - b) Modul 2: International Trade: WTO and Intellectual Property (5 CP)
 - c) Modul 3: International Trade: Regional Economic Integration (13,5 CP)
 - d) Modul 4: International Investments (5 CP)
 - e) Modul 5: International Commercial Arbitration (7,5 CP)
 - f) Modul 6: Masterarbeit und Forschungsaufenthalt in Heidelberg (16,5 CP)
 - g) Modul 7: Mündliche Abschlussprüfung (5 CP).
- (8) Am Ende eines jeden Semesters wird eine Notenliste (Transcript of records) ausgestellt. Darin werden alle bestandenen Modul-(teil)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus mindestens zwei Professoren. Zusätzlich können weitere Professoren, Hochschul- oder Privatdozenten und ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter als Mitglieder bestellt werden. Der Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Professoren sein. Die Professoren müssen über die Stimmenmehrheit verfügen.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der Juristischen Fakultät bestellt.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er stellt sicher, dass die Prüfungen in den in dieser Prüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Er berichtet regelmäßig dem Erweiterten Fakultätsrat über die Entwicklung der

Prüfungen und Studienzeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Noten und gibt Anregungen zur Weiterentwicklung des Studienplans und der Prüfungsordnung. Der Bericht ist in geeigneter Weise offenzulegen

(4) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmgleichheit.

(5) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den Vorsitzenden jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.

(6) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

(1) Zur Abnahme von Prüfungen, die keine studienbegleitenden Prüfungsleistungen darstellen, sind in der Regel nur Professoren, Hochschul- und Privatdozenten befugt sowie wissenschaftliche Mitarbeiter, denen der Fakultätsrat nach langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit die Prüfungsbefugnis übertragen hat. Wissenschaftliche Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn nicht genügend Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen. Ausländische Prüfer müssen eine Satz 1 entsprechende Qualifikation haben.

(2) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(3) Der Prüfling kann für die Masterarbeit und für die mündliche Prüfung einen Prüfer vorschlagen; ein Rechtsanspruch wird dadurch nicht begründet.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Master-Studiengang International Law an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Master-Studienganges International Law der Universität Heidelberg und der Universidad de Chile im Wesentlichen entsprechen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend; Abs. 2 gilt außerdem für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden,

erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 8 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung und Täuschung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist in der Regel ein ärztliches Attest zu verlangen; in Zweifelsfällen kann das Attest einer von der Universität benannten Ärztin oder eines Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen.

(4) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem bzw. der Prüfungsberechtigten oder von dem oder der Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft

werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Studienbeleitende Prüfungsleistungen sind

1. die schriftlichen Prüfungsleistungen
2. die mündlichen Prüfungsleistungen

(2) Die Prüfungen zu Absatz 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt. Die Art und Dauer der Prüfungsleistung werden vom Leiter der Lehrveranstaltung bestimmt und wird spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

(3) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 10 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

(1) Mit Hilfe der schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er sich in wissenschaftlicher Art und Weise mit einem speziellen Thema auseinandersetzen kann. Er soll dabei die erlernten Kenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens umsetzen, sich mit vorgefundenen Quellen auseinandersetzen und eigene Ideen und Lösungsansätze entwickeln.

(2) Die schriftlichen Prüfungsleistungen sind in der Regel in der Form schriftlich ausgearbeiteter Referate (research papers) zu erbringen. Der Prüfling hat dabei zu versichern, dass er sie selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.

(3) Werden die schriftlichen Prüfungsleistungen in Form einer Klausur erbracht, so beträgt die Dauer der Klausurarbeiten zwischen 120 und 180 Minuten.

§ 11 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

(1) Mit Hilfe der mündlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt wurden und spezielle

Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt zwischen xx und xxx Minuten.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

(2) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird grundsätzlich zu gleichen Teilen eine Modulendnote ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so setzt sich die entsprechende Modulendnote zu 30 von Hundert aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen sowie zu 70 von Hundert aus der Note der Modulabschlussprüfung zusammen.

(3) Die Modulendnoten und die Gesamtnote der Masterprüfung lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	nicht ausreichend

(4) Bei der Bildung der Modulendnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Die Studierenden, die die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Gesamtnote nach deutschem System eine relative ECTS-Note gemäß folgender Berechnung:

A die besten 10 %

B die nächsten 25 %

C die nächsten 30 %

D die nächsten 25 %

E die nächsten 10 %

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen. Die ECTS-Note ist als Ergänzung der deutschen Note für Studienabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie - soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist (z. B. bei Wechsel an eine ausländische Hochschule) - fakultativ ausgewiesen werden.

Abschnitt II: Master-Prüfung

§ 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung

(1) Zu einer Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt,
2. an der Universität Heidelberg für den Master-Studiengang International Law eingeschrieben ist,
3. seinen Prüfungsanspruch im Master-Studiengang International Law nicht verloren hat.

(2) Für die Zulassung zur Masterarbeit sind zusätzlich die Bescheinigungen über die erfolgreich bestanden in § 4 Abs. 7 aufgeführten Module vorzulegen.

(3) Die mündliche Abschlussprüfung kann erst abgelegt werden, wenn die Master-Arbeit abgegeben wurde.

§ 14 Zulassungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 13 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem Master-Studiengang International Law bereits eine Masterprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

(2) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.

(3) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die Voraussetzungen gemäß § 13 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
3. der Prüfling die Masterprüfung im Studiengang International Law endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
4. der Prüfling sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studiengangs befindet.

§ 15 Umfang und Art der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus

1. der erfolgreichen Teilnahme an den in § 4 Abs. 7 aufgeführten Modulen,
2. der Masterarbeit sowie
3. der mündlichen Abschlussprüfung.

(2) Die Master-Prüfung muss in der Reihenfolge

studienbegleitende Prüfungsleistungen (Abs. 1 Nr. 1)

Masterarbeit (Abs. 1 Nr. 2)

Mündliche Abschlussprüfung (Abs. 1 Nr. 3)

abgelegt werden.

(3) § 9 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 16 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich des Internationalen Rechts selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Masterarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 ausgegeben und betreut werden.

(3) Der Prüfling muss spätestens zehn Tage nach erfolgreichem Abschluss der letzten nach § 4 erfolgreich zu belegenden Lehrveranstaltung mit der Masterarbeit beginnen oder einen Antrag auf Zuteilung des Themas der Masterarbeit bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Hat der Prüfling diese Frist versäumt, gilt die Masterarbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(4) Das Thema der Masterarbeit wird vom Betreuer festgelegt. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen, ein Rechtsanspruch wird dadurch nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Masterarbeit ist spätestens drei Monate nach ihrem Beginn abzugeben. In Ausnahmefällen kann die Frist um bis zu einen Monat verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Arbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.

(7) Die Masterarbeit ist in englischer Sprache anzufertigen.

§ 17 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist in zwei Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er

die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat, ferner, dass die Arbeit weder in dieser noch einer anderen Form einer anderen Fakultät oder einem Mitglied derselben vorgelegen hat und dass sie nicht bereits anderweitig als Prüfungsarbeit bei einer akademischen oder Staatsprüfung verwendet worden ist.

(3) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 bewertet, von denen einer Professor sein muss. Der erste Prüfer soll der Betreuer der Arbeit sein. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(4) Jeder Prüfer setzt eine Einzelnote fest. Weichen die Bewertungen voneinander ab, so gilt der Durchschnitt als Endnote. Beide Einzelnoten müssen jedoch mindestens auf "ausreichend" (4,0) lauten.

(5) Lautet eine der beiden Noten gemäß Absatz 4 auf "nicht ausreichend", so bestellt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfer. Die Arbeit ist bestanden, wenn mindestens zwei der Prüfenden die Arbeit mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewerten.

(6) Ist die Masterarbeit nicht mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet, so ist die Masterprüfung nicht bestanden. Die Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsarbeit muss spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Nichtbestehens begonnen werden, bei Versäumen dieser Frist gilt die Masterarbeit als endgültig "nicht bestanden", es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Fristverlängerung bis zu vier Semestern gewähren. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein neues Thema für eine Masterarbeit erhält. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen. Für die Wiederholungsarbeit gelten die Regelungen entsprechend.

(7) § 12 gilt entsprechend.

§ 18 Mündliche Abschlussprüfung

(1) Die mündliche Prüfung muss spätestens acht Wochen nach Abgabe der Arbeit abgelegt werden. Bei Versäumen dieser Frist gilt die mündliche Prüfung als mit „nicht ausreichend“ bewertet, es sei denn der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu

vertreten. Sie hat eine Dauer von etwa 45 Minuten und hat das Thema der Masterarbeit und dessen Umfeld zum Gegenstand.

(2) Die mündliche Prüfung wird vor zwei Prüfern oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgelegt.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfenden und den Beisitzenden zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekanntzugeben.

(4) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag des Prüflings oder aus wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 1 mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.

(2) Für die Berechnung der Gesamtnote der Master-Prüfung gemäß § 12 Abs. 3 werden die Modulnoten mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 12 Abs. 3 herangezogen und folgendermaßen gewichtet: Module 1 bis 5 zu jeweils 8 von Hundert; Modul 6 zu 40 von Hundert und Modul 7 zu 20 von Hundert.

§ 20 Wiederholung der Prüfung, Fristen

(1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.

(3) Eine nicht bestandene mündliche Abschlussprüfung muss spätestens im folgenden Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(4) Für die Wiederholung der Masterarbeit gilt § 17 Abs. 6.

§ 21 Master-Zeugnis und Urkunde

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das eine Aufzählung der einzelnen Module und den in ihnen erzielten Noten, die zugeordneten Leistungspunkte und die Gesamtnote enthält. In das Zeugnis wird auch das Thema der Masterarbeit aufgenommen. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ in deutscher und englischer Sprache beigefügt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im „European Diploma Supplement Model“ festgelegten Rahmen hält.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in deutsch und englisch gefasste Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Master of Laws in International Law (LL.M.)" beurkundet. Die Urkunde wird von dem Dekan der Juristischen Fakultät und von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (4) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 22 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 24 Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

(2) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Prüfungsordnung bereits eingeschrieben sind, gilt die Prüfungsordnung in der Fassung vom 12. November 2004 fort.

=====

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 25. August 2010, S. 1127.